

**Von:**  
**An:**  
**Betreff:** WG:WG: GE/GI Merkowitz Vorstellung Regenwassermanagement BP70 Merkowitz am 26.11.2024  
**Datum:** Freitag, 6. Dezember 2024 09:14:57  
**Anlagen:** [Unbenannte Anlage 00020.png](#)

---

Werte Projektbeteiligte,

hiermit leite ich Ihnen die Ergänzung zur Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, LRA Nordsachsen weiter.

Mit freundlichen Grüßen,

Sachbearbeiterin Bauleitplanung

---

Stadtverwaltung Taucha  
Fachbereich Bauwesen  
Schloßstraße 13, 04425 Taucha  
Tel.: 034298 70113  
Email:  
Webseite: [www.taucha.de](http://www.taucha.de)

Zugang für elektronisch signierte/ verschlüsselte Dokumente an die Stadtverwaltung  
Taucha nur über epost@taucha.de

----- Weitergeleitet von 'Stadtverwaltung Taucha am 06.12.2024 09:13 -----

Von:  
An:  
Datum: 06.12.2024 07:35  
Betreff: [sign]WG: GE/GI Merkowitz Vorstellung Regenwassermanagement BP70 Merkowitz am 26.11.2024

---

Sehr geehrte ,

bzgl. der Vorstellung der Zwischenergebnisse zum Regenwassermanagement BP70 Merkowitz am 26.11.24 möchten wir Ihnen im Nachgang in Ergänzung zur Stellungnahme zum Vorentwurf des BPL70 die wasserrechtlichen Anforderungen formulieren.

Grundsätzlich kann mit den vorgestellten Zwischenergebnissen das Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung fortgeführt werden.

Mit der nächsten Planungsstufe ist das Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung und das Baugrundgutachten im Rahmen der B-Plan Aufstellung den TÖB vorzulegen.

Dabei sind die Einleitstellen mit den Einleitmengen zu definieren, an denen künftig eine Gewässerbenutzung stattfindet.

Eine Erschließung für die Regenwasserentsorgung ist jedoch nur sichergestellt, wenn es als Gesamtprojekt realisiert und betrieben wird. Erschließer und Betreiber sollten frühzeitig festgelegt werden.

Die Wohnbebauung der Ortslage Merkowitz darf durch die Regenwasserbewirtschaftung nicht negativ beeinträchtigt werden. Ggf. sind

Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung einzuplanen.

Zu führende Wasserrechtsverfahren:

Jede Einleitung von Niederschlagswasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10, 57 WHG. Das gilt sowohl für die Benutzung oberirdischer Gewässer wie den Merkwitzer Graben und auch Grundwasser über Versickerung.

Bei Einleitung in den Merkwitzer Graben ist für jeden Einleitpunkt darüber hinaus noch die wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG für die Anlage am Gewässer (= Einleitbauwerk) zu beantragen.

Im Rahmen der Antragstellung ist die Genehmigungsplanung vorzulegen, die insbesondere den Nachweis der Versickerungsfähigkeit, Bemessung der Versickerungsanlagen nach DWA A 138, die Überflutungsprüfung nach DIN 1986-100, Entwässerungslagepläne, Detailpläne für alle wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich Schnitte und die Kostenaufstellung der Investitionskosten beinhaltet. Die Unterlagen sind digital und 1x in Papier zu übergeben.

Wir da wir die Kontaktdaten von  
Weiterleitung.

nicht haben, bitten wir um

Mit freundlichen Grüßen

Leitende SB Abwasser

---

LANDRATSAMT NORDSACHSEN

Dezernat Bau und Umwelt

Umweltamt | SG Untere Wasserbehörde

Dr.-Belian-Straße 4-5 | 04838 Eilenburg

Telefon: | Telefax:

| [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)

Nähere Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

